

Allgemeine Bedingungen der Firma Manfred Wögerbauer, Walding, für die Vermietung (ABV)

1. Geltung:

- 1.1. Diese Bedingungen für die Vermietung gelten zwischen der Firma Manfred Wögerbauer (nachfolgend "Vermieter" genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend "Mieter" genannt).
- 1.2. Der Vermieter schließt den gesondert abgeschlossenen Mietvertrag ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen Bedingungen für die Vermietung, in der Folge auch kurz als "ABV" bezeichnet, abrufbar auf der Homepage des Vermieters www.wmcamper.at, ab.

2. Vertragsgegenstand, Nutzung des Fahrzeuges:

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die mietweise Überlassung des im gesonderten Mietvertrag angeführten Fahrzeuges (in der Folge kurz "Fahrzeug" genannt). Der Mieter führt seine Fahrt mit dem gemieteten Fahrzeug des Vermieters selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet dem Mieter darüber hinaus keine Reiseleistungen oder sonstige Leistungen, soweit in den gegenständlichen ABV oder im gesondert abgeschlossenen Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angeführt und vereinbart wird.
- 2.2. Bei der Übergabe des Fahrzeuges des Vermieters an den Mieter bzw. Rückstellung des Fahrzeuges durch den Mieter an den Vermieter wird ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll erstellt. Diese Protokolle sind jeweils vom Mieter und Vermieter, nachdem sie vollständig ausgefüllt wurden, zu unterfertigen. Diese Protokolle sind auch Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/den im Mietvertrag angeführten Fahrer(n) gelenkt werden. Bei der Abholung des Fahrzeuges muss der Mieter persönlich anwesend sein. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei der Abholung, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben; diese Fahrer werden im gesonderten Mietvertrag angeführt und ist dabei das Original des Führerscheines, des/r jeweils vorgesehenen Fahrer/s dem Vermieter vorzuweisen, wobei der Vermieter berechtigt ist, eine Kopie davon anzufertigen.
Der Mieter hat für das Handeln der nicht mit ihm identen Fahrer wie für das eigene Handeln einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, wozu insbesondere auch Kontrollen des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks gehören.
Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Bei der Nutzung und Verwendung des Fahrzeuges sind sämtliche hiefür geltenden maßgeblichen Vorschriften zu

beachten und sind allfällige -während der Nutzung durch den Mieter fällig werdende- Wartungen des Fahrzeuges einzuhalten, dies betrifft insbesondere Ergänzungen des Motoröls. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet und hat bei der Inbetriebnahme und bei der Verwendung sämtliche hiefür geltenden und maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

2.4. Es ist verboten das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven und sonstigen gefährlichen Stoffen;
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- d) zur Weitervermietung oder leihweisen Überlassung an dritte Personen, sofern diese nicht ausdrücklich als Fahrer im Mietvertrag angeführt sind;
- e) zur gewerblichen Nutzung;
- f) für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere ist das Befahren von hiefür nicht vorgesehenem Gelände unzulässig.

2.5. Fahrten in Kriegsgebiete sind nicht zulässig. Fahrten in Länder außerhalb der EU bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die im jeweiligen Land festgelegten Vorgaben für das Lenken des Fahrzeuges sind strikt einzuhalten; dies betrifft insbesondere die Regelungen betreffend den (unzulässigen) Genuss von Alkohol oder berauschender Mittel oder Suchtgiften.

2.6. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wieder herzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von € 50,00 (Euro fünfzig) ohne Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen bedürfen Reparaturen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, bevor diese vom Mieter in Auftrag gegeben werden dürfen.

Eine Rückerstattung von Reparaturkosten für zulässigerweise durchgeführte Reparaturen leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Rechnungen, Nachweise und Belege im Original, jedoch nur für solche Schäden, für die der Mieter nicht gegenüber dem Vermieter haftet.

Für unzulässigerweise durchgeführte Reparaturen besteht kein Kostenersatzanspruch des Mieters.

2.7. Über die Verkehrsvorschriften und Gesetze, die in den Ländern, die mit dem Fahrzeug befahren wer-

den, gelten, hat sich der Mieter eigenständig zu informieren und sind die jeweils dort geltenden Verkehrsvorschriften und Gesetze für die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.

- 2.8. Der Mieter darf am Fahrzeug keinerlei technische Veränderungen vornehmen, insbesondere ist der Mieter auch nicht berechtigt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien.
- 2.9. Die Mitnahme von Hunden im Fahrzeug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Schäden und Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung von geltenden Verpflichtungen oder infolge eines Verstoßes gegen einzuhaltende Unterlassungen entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn der infolge der Nichtbeachtung von Verpflichtungen und Vorschriften zu einer zeitweisen Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges führt, hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen.

3. Mietpreis, Kaution:

- 3.1. Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Kosten wie Bußgelder, Strafgebühren, Kraftstoff-, Schmiermittel-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährkosten etc., die während der Anmietung entstehen, sind vom Mieter zu tragen und hält dieser den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos.
- Der Tagesmietpreis beinhaltet die in der Preisliste und im Mietvertrag angegebene Anzahl von Freikilometern. Für eine eventuell über diese Freikilometer hinausgehende Nutzung ist pro angefangenem Kilometer ein Betrag in der zum Buchungsdatum in der gültigen Preisliste festgelegten Höhe bei der Fahrzeug-Rückstellung fällig und vom Mieter zu bezahlen.
- Das Fahrzeug wird mit einem vollen Treibstofftank übergeben und wird dies im Übergabeprotokoll festgehalten. Bei Rückgabe ist das Fahrzeug wieder mit einem vollen Treibstofftank zurückzustellen; wird dies nicht eingehalten, hat der Mieter die für ein Auffüllen des Fahrzeug-Tanks erforderlichen Kraftstoffkosten zu bezahlen, dies anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges.
- Durch den Mietpreis sind, außer den Kosten für die reine Fahrzeug-Überlassung, für den Mietzeitraum die Kosten des Versicherungsschutzes, wie im Punkt 10. angeführt, und normale Wartungs- und Verschleiß-Reparaturkosten abgegolten.
- 3.2. Sofern dies im Mietvertrag nicht abweichend geregelt ist, werden Übergabe- und Rückstellungstag jeweils als ein gemeinsamer Tag berechnet.
- Pro Anmietung ist eine einmalige Servicepauschale gemäß der gültigen Preisliste des Vermieters zu bezahlen.
- 3.3. Die im gesonderten Mietvertrag vereinbarte Kauti

Bei vertragsgemäßer Rückstellung des Fahrzeuges wird nach Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls und erfolgter Mietvertragsabrechnung die Barkauti

on rückerstattet bzw. die Kredithinterlegung hierfür aufgehoben.

Der Vermieter ist berechtigt, auf Grund eines Schadensereignisses, das der Mieter zu verantworten hat und das nicht durch eine allfällige Kasko-Versicherung gedeckt ist, vorerst auf Basis eines Kostenvoranschlages abzurechnen und, bis zur abschließenden Klärung der Kostentragung und der Höhe der Kosten, die geleistete Kauti

4. Reservierung, Zahlungen, Rücktritt, Storno:

- 4.1. Reservierungen werden erst nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter wirksam, sobald der Mieter innerhalb der im gesonderten Mietvertrag angeführten Frist die dort vereinbarte Anzahlung auf das im Mietvertrag angeführte Konto des Vermieters geleistet hat.
- Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie, dies soweit nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist.
- Auf einen spezifischen Fahrzeugtyp oder einen speziellen Fahrzeuggrundriss hat der Mieter keinen Anspruch.
- 4.2. Der restliche Mietpreis muss spätestens am Tag vor dem Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein, anderenfalls ist dieser in bar an den Vermieter, noch vor Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter, zu leisten.
- 4.3. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholungstermin die Gesamtmiete bezahlt und die Kauti

- Übernahme: 50 % des Mietpreises,
c) bei einer Stornierung innerhalb von 29 Tagen vor Übernahme: gesamter vereinbarter Mietpreis.

Gemäß Punkt 4.3. werden auf die Stornogebühr allfällige Nettomieten des Ersatzmieters angerechnet bzw. gutgeschrieben.

- 4.5. Für nicht verbrauchte Miettage, soweit nicht eine Anrechnung von Nettomieten eines Ersatzmieters gemäß Punkt 4.3. erfolgt, erhält der Mieter keine Gutschrift.

5. Lenkerberechtigung:

- 5.1. Der Mieter bzw. der/die vorgesehenen Fahrer für das Fahrzeug muss/müssen mindestens seit 3 Jahren (berechtigt vor Mietvertragsbeginn) im Besitz einer zum Lenken des Fahrzeuges gültigen Lenkerberechtigung sein.

- 5.2. Der Mieter haftet dafür, dass auch während der Mietdauer das Fahrzeug vom im Mietvertrag angegebenen/n Fahrer nur mit einer zum Lenken des Fahrzeuges gültigen Lenkerberechtigung verwendet wird.

6. Übernahme des Fahrzeuges und Rückstellung:

- 6.1. Das Fahrzeug ist zum jeweils vereinbarten Termin unter Beachtung einer hierfür festgelegten Uhrzeit beim Vermieter in Walding, Griesmühlweg 1, sofern nicht im Mietvertrag eine hiervon ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wird, zu übernehmen und dort zurückzustellen.

Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rückstellung des Fahrzeuges am letzten Miettag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen.

- 6.2. Vor der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter erfolgt eine ausführliche Einweisung hinsichtlich des Fahrzeuges und ist der Vermieter erst dann verpflichtet, das Fahrzeug dem Mieter zu übergeben, wenn die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist und sämtliche Verpflichtungen, die der Mieter bis zur Übergabe zu erbringen hat, von diesem erfüllt wurden.

Kommt es infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, bei der Rückstellung des Fahrzeuges zu Verzögerungen, hat daraus entstehende Kosten der Mieter dem Vermieter zu bezahlen bzw. zu ersetzen.

- 6.3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innen und außen gereinigt in dem gemäß dem Übergabeprotokoll festgelegten Zustand wieder an den Vermieter zurückzustellen.

Sollte dabei eine allfällige, im Fahrzeug vorhandene Toilette nicht geleert oder gereinigt sein, ist hierfür ein zusätzliches Pauschale von € 100,00 (Euro hundert) zu entrichten.

Ist das Fahrzeug bei der Rückstellung innen nicht oder nur ungenügend gereinigt, hat der Mieter die für die erforderliche Reinigung anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch € 60,00 (Euro sechzig) für die Außenreinigung und € 100,00 (Euro hundert) für die Innenreinigung, zu bezahlen.

- 6.4. Für beschädigte oder fehlende Gegenstände im Fahrzeug hat der Mieter die Kosten eines gleichwertigen Ersatzes, sollte ein solcher nicht kurzfristig möglich sein, auch Kosten eines neuen Ersatzgegenstandes, zu bezahlen.

- 6.5. Wird vom Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgestellt, ist der Vermieter berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 50,00 (Euro fünfzig) pro angefangener Stunde zu verlangen, ein über diese Kosten hinausgehender, dem Vermieter entstandener Schaden ist darüber hinaus dem Vermieter durch den Mieter zu ersetzen.

- 6.6. Eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietzeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

- 6.7. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgestellt, verringert sich dadurch die vereinbarte Miete nicht. Kann der Vermieter das Fahrzeug anderweitig für diesen Zeitraum der restlichen Mietzeit vermieten, werden 50 % der hierfür erlangten Nettomiete dem Mieter gutgeschrieben bzw. ausbezahlt.

Sofern der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges Gegenstände im Fahrzeug zurücklässt, hat der Vermieter keine Verpflichtung, diese in einer bestimmten Weise zu verwahren.

7. Ersatzfahrzeug:

- 7.1. Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereit gestellt werden -aus Havarie, Verschulden des Vormieters oder sonstige Gründe, die der Vermieter nicht selbst zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ein Fahrzeug in gleicher Größe und gleicher Ausstattung zum vereinbarten Mietzins zu dem im gesonderten Mietvertrag vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu stellen oder vom abgeschlossenen Mietvertrag zurückzutreten, wobei in diesem Fall der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter allfällig geleistete Vorauszahlungen zur Gänze rückzuerstatten.

Sofern den Vermieter keinerlei Verschulden an diesen Umständen trifft, steht dem Mieter auch kein Schadenersatz gegenüber dem Vermieter zu. Sollte vom Vermieter dem Mieter als Ersatzfahrzeug ein kleineres Fahrzeug als das gemietete Fahrzeug angeboten und von diesem akzeptiert werden, wird eine allfällige Mietpreisdifferenz zur Reduzierung des Mietpreises gegenüber dem ursprünglichen Fahrzeug berücksichtigt.

- 7.2. Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass eine Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange oder gar unmöglich sein wird, gilt die Regelung analog gemäß Punkt 7.1., wobei für das Ersatzfahrzeug die gleichen Bestimmungen wie für das ursprüngliche Fahrzeug gelten.

Wird das Fahrzeug durch Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern.

8. Haftung des Vermieters:

- 8.1. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht.
- 8.2. Für nicht durch Versicherungen gedeckte Schäden haftet der Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei diese Haftungsbeschränkung auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern gilt.

9. Haftung des Mieters:

- 9.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er dem Vermieter vorsätzlich oder fahrlässig zufügt; dies gilt auch für Schäden, die durch Fahrer verursacht werden, die neben dem Mieter im Mietvertrag angeführt sind oder durch Lenker, denen der Mieter unzulässigerweise das Fahrzeug überlässt.

Eine Haftung tritt auch dann ein, wenn eine Fahrunfähigkeit des Fahrers gegeben ist, insbesondere auf Grund von Suchtgiften oder Alkohol, und auch für Schäden, die auf eine Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) und von Ladebestimmungen (Gewicht, Sicherung etc.) zurückzuführen sind.

Der Mieter haftet auch für alle Schäden, die aus einer Benutzung zu einem verbotenen Zweck, wie im Punkt 2.4. und 2.5. angeführt, entstehen sowie im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe oder einen durch Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstandenen Schaden, wie insbesondere Bedienungsfehler oder übermäßige Beanspruchung, sowie für Schäden, die infolge einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstehen bzw. entstanden sind, sowie für Schäden, die infolge des Verzuges bei der Rückstellung des Fahrzeuges dem Vermieter entstehen.

- 9.2. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem nicht im Mietvertrag angegebenen Fahrer und kommt es zu einem Schaden, so haftet der Mieter für diesen Schaden, soweit er nicht durch eine allfällige Versicherung abgedeckt wird, wie z.B. einer Zahlung durch die Kasko-Versicherung.
- 9.3. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass diese auf ein Verschulden des Vermieters oder eines ihm zurechenbaren Mitarbeiters zurückzuführen sind.
- 9.4. Mehrere Mieter haften für allfällige Schäden und Ansprüche als Gesamtschuldner.
- 9.5. Solange Schäden und Haftungen für Schäden nicht geklärt sind, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

- 9.6. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels für das Fahrzeug zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen und den damit verbundenen Zeitaufwand oder sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

10. Versicherungsschutz:

- 10.1. Für das Fahrzeug besteht, gemäß einer Haftpflichtversicherung, für Sach- und Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von € 15 Millionen (Euro fünfzehn Millionen) Versicherungsschutz.
- 10.2. Bei der abgeschlossenen Kaskoversicherung, die entweder in bar oder mit Kreditkarte abzudecken ist, besteht ein -vom Mieter zu tragender- Selbstbehalt von € 1.000,00, es sei denn, dass durch eine weitere abgeschlossene separate Versicherung eine Reduktion des Selbstbehaltes erfolgt, dies dann mit einem Selbstbehalt von € 500,00.

11. Verhalten bei Unfall und Schadensfall:

- 11.1. Der Mieter hat bei einem Unfall oder einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Fahrzeug dies unverzüglich bei der nächsten örtlich zuständigen Polizei zu melden; dies gilt auch bei einem selbst verschuldeten Unfall ohne Mitwirkung Dritter.
- 11.2. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfalles bzw. Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, unverzüglich und nachweislich zu informieren.
- 11.3. Der Mieter ist verpflichtet, wenn durch einen Unfall und/oder einen Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges Personen geschädigt werden, soweit dies möglich ist, entweder die Polizei so zu verständigen, dass diese an Ort und Stelle den Schaden aufnimmt bzw. sofern dies möglich ist, dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und, sofern auch der geschädigte Dritte beim Unfall- bzw. Schadenereignis anwesend ist, mit diesem einen Unfallbericht aufzunehmen und neben Namen und Anschriften der beteiligten Personen auch die von etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge aufzunehmen. Jedenfalls sind die am Unfallort geltenden Meldeverpflichtungen hinsichtlich dieser Unfälle und Schäden einzuhalten.

12. Allgemeine Bestimmungen:

- 12.1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters legitimieren kann, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Vertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner mit dieser.
- 12.2. Eine Aufrechnung von Forderungen des Mieters mit dem Vermieter wird ausgeschlossen, sofern solche nicht vom Vermieter anerkannt oder vom Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
- 12.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte durch den Mieter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen (ABV) unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile der ABV nicht berührt und bleibt aufrecht.

13. Datenschutz:

- 13.1. Die individuellen Daten des Mieters werden elektronisch gespeichert und wird dies vom Mieter ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 13.2. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs. 3 TKG sowie des Artikels 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung) und/oder lit. b (notwendig zur Vertragserfüllung) und/oder lit. f (berechtigtes Interesse) der DSGVO.
- 13.3. Dem Mieter stehen bezüglich seiner beim Vermieter gespeicherten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn der Mieter glaubt, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich beim Vermieter oder der Datenschutzbehörde beschweren.

14. Einstellberechtigung:

- 14.1. Der Mieter kann auf die Dauer des Mietverhältnisses ein (Anreise-) Fahrzeug auf dem Parkplatz oder in der Halle des Vermieters, wobei der jeweils zugeteilte Platz nur in Abstimmung mit dem Vermieter festzulegen ist, kostenfrei abstellen.
- 14.2. Auf die Dauer des Abstellens dieses Fahrzeuges des Mieters übernimmt der Vermieter jedoch keinerlei Haftung für Schäden am Fahrzeug, sofern den

Vermieter oder Mitarbeiter des Vermieters oder dessen Vertragspartner hinsichtlich der Schadensursache kein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit trifft (siehe dazu auch Punkt 8.2.).

15. Schlussbestimmungen:

- 15.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in 4111 Walding.
- 15.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- 15.3. Vorrangig gelten die Bestimmungen des gesondert abgeschlossenen Mietvertrages, sodann nachrangig die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung (ABV). Die zwingend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gelten, soweit sie nicht durch die vorrangig und nachrangig geltenden Bestimmungen und Regelungen zulässigerweise abgeändert wurden.
- 15.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für 4111 Walding örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland in Österreich hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vom Mieter wurde obige ABV gelesen und ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Walding, am

.....
(Mieter)